

ben ein, und die Sachen können doch nicht abgemacht werden, so daß endlich eine Art von Geschäftsbankerott eintreten muß. Diesen Nachtheil will ich jedoch nicht so hoch anschlagen, wie den im Gefolge des Geschäftsbankerottes eintretenden moralischen Nachtheil. Dieser besteht darin, daß das Volk sich überzeugt, daß sein Petitions- und Beschwerderecht ohne wesentlichen Grund sei; denn wenn die Petitionen und Beschwerden nicht auf das gründlichste erledigt werden, so wird es bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß der in der Verfassungsurkunde enthaltene und dahin einschlagende Punkt eigentlich nichts zu bedeuten habe. Ich müßte es aber sehr beklagen, wenn eine solche Ueberzeugung nur hinsichtlich eines Wortes in der Verfassungsurkunde, die allen Ständen heilig sein muß, im Volke Platz ergriffe, viel mehr noch bei einem der wichtigsten constitutionellen Rechte, dem Petitions- und Beschwerderechte. Wenn der Herr Referent ferner gesagt hat, es sei unausführbar, daß alle Petitionen erledigt würden, so kann ich darauf kein großes Gewicht legen. Ich will aber auch einen Unterschied machen, welchen der Herr Referent nicht gemacht hat. Nämlich ich will zugeben, daß unter den eingegangenen Beschwerden und Petitionen ein großer Unterschied zu machen sei, in so fern sich darunter eine ziemliche Zahl unbegründeter finde und die Zahl der begründeten weniger groß sei. Wenn ich aber dies zugebe und noch überdies zugebe, daß wegen der großen Zahl unbegründeter Beschwerden und Petitionen der Landtag abzukürzen sei, so kann ich doch nicht zu der im Gutachten der Deputation gegebenen Folgerung gelangen. Ich habe nämlich die Ansicht, daß hauptsächlich auch wegen der unbegründeten Beschwerden sich die Ständeversammlung die Mühe geben müsse, alle vor den Augen des Volks zu erledigen, denn dies wird einen großen moralischen Vortheil haben. Dieser Vortheil wird aber darin bestehen, daß in der Folge das Volk von solchen mehr oder weniger unbegründeten Beschwerden und Petitionen absehen wird, und daß eine zukünftige Ständeversammlung nicht die Mühe haben wird, sich mit dergleichen herumzuplagen. Dann hat der Herr Referent gesagt, bei einer Verlängerung des Landtags vermindere sich das Interesse des Volks an den Verhandlungen; ich aber kann diesem Einwande einen Einfluß in Bezug auf das Gesuch der Petenten nicht einräumen. Es mag wahr sein, daß bei dem und jenem Gegenstande das allgemeine Interesse mehr oder weniger groß ist, allein diese Fluctuationen in den Sympathien für den Landtag richten sich nach den verschiedenen Gegenständen, welche zur Berathung kommen, und wenn man den angegebenen Uebelstand vermeiden wollte, dürften wir gar nicht Landtag halten, die Regierung müßte es unterlassen, uns einzuberufen, es wäre daraus ein Bedenken gegen die Verfassungsurkunde überhaupt abzuleiten. Es beweist demnach der angegebene Grund nach meinem Dafürhalten zu viel und deswegen nichts. Unter den vielen wichtigen Gegenständen, welche nothwendig zurückbleiben müssen, will ich außer der bereits gedachten Landtagsordnung nur noch zwei Gegenstände erwähnen, auf deren Erledigung von vielen Seiten her mit gespannter Aufmerksamkeit gewartet wird.

Dahin gehören erstens das Zolldecret, über welches, so viel mir bekannt, auch bereits ein Bericht vorliegt, von dem es aber, wenn er auch in einer Kammer zur Berathung kommt, höchst zweifelhaft ist, ob er auch in der andern zur Berathung kommt. Das Zolldecret ist eine höchst wichtige Angelegenheit in Bezug auf Handel und Industrie, und es ist tief zu beklagen, wenn es bei dem gegenwärtigen Landtage nicht zur Berathung durch beide Kammern kommt. Ein anderer Gegenstand von gleicher Wichtigkeit bezieht sich auf einen Bericht, den die dritte Deputation gegeben hat, und zwar über die verschiedenen Gesuche in Bezug auf die Abfassung neuer Gesetzbücher, namentlich auch Handelsgesetzbücher wegen Organisation von Handelsgerichtsbehörden und dergleichen mehr — (Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz tritt ein) —, von deren Erledigung das Leben der Industrie und des Handels bedingt ist. Außer diesen nur angedeuteten Gründen muß ich noch einen erwähnen. Durch die beliebte Kürze des Landtags stellt sich noch ein Uebelstand ein, der zu beklagen ist, daß nämlich die Gegenstände gegen Ende des Landtags hin ungemein kurz behandelt werden. Dies ist natürlich zunächst im Interesse der Sache zu beklagen, allein tief zu beklagen ist, daß die Ständeversammlung durch eine solche Behandlung der Volksangelegenheiten sich in den Augen des Volks schadet, und es ist schon aus diesem Grunde ein bedeutendes Argument gegen das Gutachten der Deputation abzuleiten. Ich kann also, so unparteiisch ich auch die Sache nehme und so wenig ich darin eine Parteifrage erblicke, mich doch nicht im Sinne der Deputation, sondern nur im Sinne des vorhergehenden Redners aussprechen, muß aber als Mitglied der vierten Deputation auf eine Bemerkung zurückkommen, welche der vorhergehende Sprecher gemacht hat und in der ein Tadel der gedachten Deputation zu liegen scheint. Er zielte auf einen Bericht, der in einer vor kurzem stattgehabten Sitzung auf der Tagesordnung stand und von mir der Kammer vorgetragen worden ist, über die von Elen Rosinen Bertholdin geltend gemachte Beschwerde. In Betreff dieser Beschwerde hat die vierte Deputation der Kammer angerathen, sie wegen Mangels an materieller Begründung abzuweisen, und dieser Antrag ist auch angenommen worden. Der Redner vor mir schien sich darüber zu wundern, daß ein solcher Beschluß gefaßt werden konnte, und er gab nicht undeutlich zu erkennen, daß, wenn er gegenwärtig gewesen wäre, er Gelegenheit genommen haben würde, eine ganz andere Ansicht auszusprechen. Es kommt eigentlich auf diese Sache, da sie vorbei ist und die Kammer den Deputationsantrag schon angenommen hat, gegenwärtig nichts an, indessen berührt sie doch mehr oder weniger die vierte Deputation und insbesondere mich als Referenten. Ich habe zu bedauern, daß der Sprecher nicht da gewesen ist bei der Berathung, zweifle aber sehr, daß, wenn er den Gegenstand, welcher die Beschwerde betrifft, näher erwogen hätte, er ein anderes Resultat, als dasjenige, welches die Deputation der Kammer vorgetragen hat, erlangt haben würde. Die Deputation hat diese Beschwerde nicht bloß materiell unbegründet gefunden, sie würde sie auch formell haben unbegründet finden müssen; sie hat indessen auf den formellen Gesichtspunkt